

EINBRUCH

E54

**ÖFFNUNG VON BEHÄLTNISSEN MITTELS ORIGINAL- ODER DUPLI-
KATSCHLÜSSEL BEI SICHERUNG DURCH AUSREICHENDE BELEUCH-
TUNG UND DOPPELSPERRE**

Im Sinne des Art. 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) wird vereinbart, daß die Versicherungsräumlichkeiten und sämtliche darin befindlichen Behältnisse außerhalb der Geschäftszeit ohne Einschränkung durch folgende nebeneinander anzuwendende Maßnahmen gesichert sind:

- a) ausreichende Beleuchtung von innen vom Einbruch der Dunkelheit an, so daß die Versicherungsräumlichkeiten von außen gut überblickbar sind;
- b) Doppelsperre der Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) bei Aufbewahrung der einzelnen Schlüssel auf verschiedenen Grundstücken in ständig bewohnten Gebäuden; ein Kombinationsschloß ist einem zweiten Schloß gleichzusetzen.

Unter der Voraussetzung, daß diese Sicherheitsvorschriften erfüllt werden, wird die Haftung des Versicherers in Abänderung und Erweiterung des Art. 2 (3) c AEB auch auf Schäden erstreckt, die dadurch entstehen, daß die vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet werden, in deren Besitz sich der Täter durch Raub außerhalb der Versicherungsräumlichkeit oder durch Einbruchdiebstahl auf anderen Grundstücken gesetzt hat, vorausgesetzt, daß letzterenfalls sich die Schlüssel in versperrten Behältnissen befanden, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewährten.

Als Täter im vorstehenden Sinne kommt nur eine zur Führung der Schlüssel nicht berechtigte Person in Betracht. Der Einbruchdiebstahl bzw. Raub muß gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgen.

Diese Haftungserweiterungen gelten auf Erstes Risiko im Sinne des Art. 11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.